

### **Einführung**

Das Urteil des Kriegsverbrechertribunals Nürnberg hat in einem neuen, mittlerweile weltweit anerkannten Kodex 10 Standards festgelegt, die Ärzte bei der Durchführung von Experimenten am Menschen einhalten müssen.

Dieses Urteil setzte einen neuen Standard für ethisches medizinisches Verhalten für die Menschenrechtsära nach dem Zweiten Weltkrieg. Neben anderen Anforderungen formuliert dieses Dokument das Erfordernis einer freiwilligen informierten Einwilligung des Menschen. Das Prinzip der freiwilligen Einwilligung nach Aufklärung schützt das Recht des Einzelnen, seinen eigenen Körper zu kontrollieren.

Dieser Kodex erkennt auch an, dass das Risiko gegen den erwarteten Nutzen abgewogen und unnötige Schmerzen und Leiden vermieden werden müssen.

Dieser Kodex erkennt an, dass Ärzte Handlungen vermeiden sollten, die menschliche Patienten verletzen.

Die in diesem Kodex für die medizinische Praxis aufgestellten Grundsätze wurden nun zu allgemeinen medizinethischen Kodizes erweitert.

---

## **Der Nürnberger Kodex (1947)**

### **Zulässige medizinische Experimente**

Das große Gewicht der uns vorliegenden Beweise dafür, dass bestimmte Arten medizinischer Experimente an Menschen, wenn sie innerhalb einigermaßen klar definierter Grenzen gehalten werden, der Ethik der Ärzteschaft im Allgemeinen entsprechen. Die Protagonisten der Praxis des Humanexperiments begründen ihre Ansichten damit, dass solche Experimente Ergebnisse zum Wohle der Gesellschaft liefern, die mit anderen Methoden oder Studienmitteln nicht zu beschaffen sind. Alle sind sich jedoch einig, dass bestimmte Grundprinzipien beachtet werden müssen, um moralischen, ethischen und rechtlichen Vorstellungen gerecht zu werden:

1. Die freiwillige Einwilligung des Menschen ist unbedingt erforderlich. Dies bedeutet, dass die betroffene Person geschäftsfähig sein sollte, eine Einwilligung zu erteilen; sollten so beschaffen sein, dass sie die freie Wahlfreiheit ausüben können, ohne dass ein Element von Gewalt, **Betrug**, **Täuschung**, **Zwang**, Überschreitung oder sonstiger Art von Zwang oder Zwang eingreift; und sollte über **ausreichende Kenntnisse** und **Verständnis** der Elemente des betreffenden Themas verfügen, um eine **verständnisvolle und aufgeklärte Entscheidung** zu treffen. Dieses letztere Element erfordert, dass vor Annahme einer positiven Entscheidung durch den Versuchsteilnehmer ihm Art, Dauer und Zweck des Versuchs bekannt gegeben werden; die Methode und die Mittel, mit denen sie durchgeführt werden soll; alle Unannehmlichkeiten und Gefahren, die vernünftigerweise zu

erwarten sind; und die **Auswirkungen auf seine Gesundheit** oder Person, die sich möglicherweise aus seiner Teilnahme am Experiment ergeben. Die Pflicht und Verantwortung für die Feststellung der Qualität der Einwilligung liegt bei jedem Einzelnen, der das Experiment initiiert, leitet oder daran teilnimmt. Es ist eine persönliche Pflicht und Verantwortung, die nicht ungestraft an andere delegiert werden darf.

2. Das Experiment sollte fruchtbare Ergebnisse zum Wohle der Gesellschaft ergeben, die durch andere Methoden oder Studien nicht zu erreichen sind und nicht zufälliger und unnötiger Natur sind.

3. Der Versuch sollte so konzipiert sein und auf den Ergebnissen von Tierversuchen und der Kenntnis des natürlichen Verlaufs der Krankheit oder eines anderen untersuchten Problems beruhen, dass die erwarteten Ergebnisse die Durchführung des Versuchs rechtfertigen.

4. Das Experiment sollte so durchgeführt werden, dass alle unnötigen körperlichen und geistigen Leiden und Verletzungen vermieden werden.

5. Es sollte kein Experiment durchgeführt werden, bei dem a priori Grund zu der Annahme besteht, dass der Tod oder eine behindernde Verletzung eintreten wird; außer vielleicht bei den Experimenten, bei denen die experimentellen Ärzte auch als Versuchspersonen dienen

6. Das einzugehende Risiko sollte niemals das Maß überschreiten, das durch die humanitäre Bedeutung des durch das Experiment zu lösenden Problems bestimmt wird.

7. Es sollten geeignete Vorbereitungen getroffen und angemessene Einrichtungen bereitgestellt werden, um die Versuchsperson vor selbst entfernten Möglichkeiten von Verletzung, Behinderung oder Tod zu schützen.

8. Der Versuch sollte nur von wissenschaftlich qualifizierten Personen durchgeführt werden. In allen Phasen des Experiments sollte von denjenigen, die das Experiment durchführen oder sich daran beteiligen, ein Höchstmaß an Geschick und Sorgfalt verlangt werden.

9. Im Verlauf des Experiments sollte es dem Menschen freistehen, das Experiment zu beenden, wenn er einen körperlichen oder geistigen Zustand erreicht hat, in dem ihm eine Fortsetzung des Experiments unmöglich erscheint.

10. Der leitende Wissenschaftler muss während des Versuchsverlaufs bereit sein, den Versuch jederzeit abzubrechen, wenn er nach Treu und Glauben, überlegenem Geschick und sorgfältigem Urteilsvermögen Grund zu der Annahme hat, dass eine Fortsetzung des Versuchs wahrscheinlich ist zu Verletzungen, Behinderungen oder zum Tod des Subjekts führen.

Für weitere Informationen siehe [Nürnberger Arztprozess](#), BMJ  
1996;313(7070):1445-75.